

MD

SERVICE-SEITEN
Finanzen Steuern Recht
Ratgeber für Unternehmer

Herausgeber MediaWorld GmbH | www.service-seiten.info | Ausgabe Magdeburg 2012/13

Gestalten – Steuern – Planen



GSP Steuerberatungsgesellschaft
Magdeburg GmbH



Anschrift

Hegelstraße 26
39104 Magdeburg

Telefon 0391 56857-0
Telefax 0391 56857-19

info@gsp-magdeburg.de
www.gsp-magdeburg.de

Private Vermögensnachfolge
Intelligent gestalten

Die GmbH & Co. KG
Eine intelligente Form zur Vorbereitung
der Unternehmensnachfolge



Sonderdruck für
GSP Steuerberatungsgesellschaft
Magdeburg GmbH



Private Vermögensnachfolge – intelligent gestalten

Die Familien-Kommanditgesellschaft als ernstzunehmende Alternative bei der privaten Nachfolgegestaltung mit Immobilienvermögen



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Rudolf Gundermann
Steuerberater
GSP Steuerberatungsgesellschaft
Magdeburg GmbH

In der steuerlichen Beratungspraxis ist nach einem Erbfall immer wieder festzustellen, dass durch frühzeitiges Übertragen von privatem Vermögen und damit der möglichen mehrfachen Ausnutzung der geltenden erbschaft- und schenkungsteuerlichen Freibeträge (Elternteil auf Kind in Höhe von 400 000 Euro) Erbschaftsteuer vollständig hätte vermieden werden können.

Die Besteuerung wird zum Teil gänzlich vermieden, indem die jeweils für einen Zehnjahreszeitraum geltenden Freibeträge bei der Schenkung- und Erbschaftsteuer durch frühzeitige Gestaltung vor dem Erbfall mehrfach genutzt werden.

Ein probates Mittel stellt dabei die Übertragung des Immobilienvermögens der Übergeber (z. B. Eltern) auf eine vermögensverwaltende Familien-KG (im Folgenden KG genannt) dar. Diese Lösung bietet sich auch an, sofern bei den einzelnen Immobilien keine einheitlichen Beteiligungsverhältnisse der Eltern vorliegen.

Gründung einer Familien-KG

Dabei gründen die Eltern (Übergeber) mit den Kindern (Nachfolger) eine KG. Hierbei werden die Eltern komplementäre (Vollhafter) und behalten sich damit die ausschließliche Geschäftsführung vor. Dafür und für die Haftungsübernahme können diese eine angemessene Vergütung vereinbaren. Die Kinder werden Kommanditisten (Teilhafter) dieser Gesellschaft und haften lediglich bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafeinlage und ggfs. für entnommene Gewinne. Bei der Beteiligung minderjähriger Kinder gründen die Eltern die KG zunächst allein und übertragen nach Eintragung der KG ins Handelsregister den für die Kinder vorgesehenen Kommanditanteil auf die Kinder. Diese Übertragung ist nach herrschender Meinung ohne familiengerichtliche Genehmigung möglich.

Einbringung von Immobilien

Bei der Einbringung von Immobilien in die KG bei gleichzeitiger Übernahme von Schulden kann ein privates

Veräußerungsgeschäft i. S. d. Einkommensteuergesetzes (sog. Spekulationsgeschäft) vorliegen, welches – soweit der zehnjährige Besitzzeitraum noch nicht abgelaufen ist – bei fehlerhafter Gestaltung zu einer Einkommensteuerbelastung führen kann. Bei dieser Form der Einbringung spricht man von einer entgeltlichen Einbringung. Bei der Einbringung von Immobilien ohne darauf lastende Schulden handelt es sich regelmäßig um eine unentgeltliche Einbringung, bei der es nicht zur Annahme eines steuerlichen Veräußerungsgeschäftes kommt.

Vor- und Nachteile einer Familien-KG

Sofern die KG ausschließlich Einkünfte aus Vermietung erzielt, ist sie weder gewerbesteuerpflichtig noch pflichtzugehörig zur LHK. Zu beachten ist dabei, dass die KG sich darauf beschränkt, ihr eigenes Vermögen – einschließlich der Immobilien – zu verwalten.

Obwohl steuerlich die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung grundsätzlich über eine sogenannte Überschussermittlung ermittelt werden, stellt bei umfangreichem Immobilienvermögen die für zum Erhalt der Haftungsbeschränkung erforderliche Bilanzierung keine wesentliche Erhöhung der mit der Bilanzierung verbundenen Kosten dar.

Zur Versorgung der Übergeber kann z. B. die Vermögensübergabe an die Kinder unter Zurückbehaltung der Erträge an den in die KG einzubringenden Immobilien und/oder durch Vorbehaltung der Erträge aus der Beteiligung der Kommanditisten an der KG erfolgen (Vorbehaltsnießbrauch).

Die Vorteile der vermögensverwaltenden Familien-KG – wie z. B. lebenslange Geschäftsführung durch die Übergeber, Behalt des Stimmrechtes bei Vorbehaltsnießbrauch, Möglichkeit der Beteiligung Minderjähriger, Ausschluss des Erbrechtes bei Schwiegerkindern, Beschränkung der Haftung bei den Kommanditisten und grunderwerbsteuerfreie Anteilsübertragung – stellen eine intelligente Form der Vermögensübertragung auch außerhalb der steuerlich damit verbundenen Vorteile dar.

Die GmbH & Co. KG

Eine intelligente Form zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge

Knut Queitsch | Steuerberater | GSP Steuerberatungsgesellschaft Magdeburg GmbH



Die GmbH & Co. KG ist eine interessante gesellschaftsrechtliche Mischform, die die Vorteile einer Personengesellschaft mit denen einer Kapitalgesellschaft vereint. Sie verbindet die Haftungsbeschränkung einer GmbH mit der vereinfachten Handhabung und Übertragbarkeit einer Kommanditgesellschaft.

Eine GmbH & Co. KG ist auch unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Vermögensübertragung auf die Kinder beziehungsweise einer geplanten (oder auch ungeplanten) Unternehmensnachfolge das Mittel der Wahl.

Der Gesellschaftsvertrag einer GmbH & Co. KG ist vielseitig gestaltbar, beispielsweise kann der Kreis der nachfolgeberechtigten Personen begrenzt werden sowie der ungefragte Weiterverkauf der Anteile oder auch eherechtliche Ansprüche, hier insbesondere der Zugewinnausgleich im Fall einer Scheidung, unterbunden werden. Bei einer schenkweisen Übertragung sind Rückgewährklauseln vereinbar, die die Rechtsposition des Übergebers sowie den Fortbestand des Unternehmens als Einheit umfangreich absichern.

Abkömmlinge oder nahe Angehörige können als Kommanditisten sukzessive in das Unternehmen eingebunden werden, ohne dass diese gleich eine vollumfängliche Haftung übernehmen müssen oder dass diese Aufnahme zur Aufdeckung und Besteuerung stiller Reserven im Unternehmen führt. Ist die GmbH & Co. KG als sogenannte Einheitsgesellschaft ausgestaltet, bei der die Kommanditgesellschaft selbst Alleingesellschafter der eigenen Komplementär-GmbH ist, wird für Veränderungen an den Beteiligungsverhältnissen kein Notar benötigt.

Bei einer Schenkung oder im Erbfall sind Mitunternehmeranteile an einer Kommanditgesellschaft ohne Mindestbeteiligung begünstigt, während bei Anteilen an Kapitalgesellschaften hierfür eine Beteiligung von mindestens 25 % erforderlich ist. Begünstigt bedeutet, dass 85 % des anteiligen Unternehmenswertes unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei übertragen

werden können, für den übersteigenden Teil kommt ein Freibetrag von bis zu 150 000 Euro zum Abzug. Somit können unter Nutzung aller Freibeträge Unternehmensanteile mit einem tatsächlichen Wert von bis zu 2 667 000 Euro ohne Schenkungsteuer übertragen werden und dies einmal alle 10 Jahre pro Kind. Somit sind bei langfristiger Planung auch große Firmen ohne Fiskusbeteiligung an die Abkömmlinge übertragbar.

Deutlich einfacher zu handhaben ist die Verlagerung von Wirtschaftsgütern in die Kommanditgesellschaft hinein oder aus dieser heraus. Zwischen einem gegebenenfalls noch bestehenden Einzelunternehmen, der Kommanditgesellschaft und den Sonderbereichen der Kommanditisten kommt auch personenübergreifend regelmäßig der Buchwert zur Anwendung. Übertragungen erfolgen in der Regel ohne Aufdeckung stiller Reserven. Hierin liegt der große Vorteil einer GmbH & Co. KG, wenn diese Rechtsform bei der Vorbereitung eines Unternehmensverkaufes eingesetzt wird. Bei einem Einzelunternehmen oder einer GmbH führt der Verkauf unter Zurückbehaltung der betrieblich genutzten Immobilie zur Aufdeckung der jahrelang angesammelten stillen Reserve und damit zu einer Steuerbelastung. Bei einer Kommanditgesellschaft kann die Immobilie je nach gewünschtem Ergebnis in Vorbereitung des Verkaufs in das Zielbetriebsvermögen übertragen werden.

Eine Kommanditgesellschaft besteht auch über den Tod hinaus – eine koordinierte Planung vorausgesetzt, ist der Weiterbetrieb über den Todesfall hinaus sichergestellt und es kommt nicht zu einer Aufdeckung stiller Reserven, da eben nicht aufgrund einer Aufteilung der Erbmasse beispielsweise Betriebsvermögen entnommen werden muss oder die Voraussetzungen einer steuerlichen Betriebsaufspaltung entfallen.

Während bei einer GmbH Verluste regelmäßig in der Gesellschaft selbst gefangen sind, stehen Verluste bei der GmbH & Co. KG bei entsprechender Gestaltung für die Kommanditisten zur Verrechnung mit anderen positiven Einkünften zur Verfügung.

